

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie: Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisungs-Richtlinie/KE-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 29.04.2015 B2) wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertragsärztinnen und Vertragsärzte“ ersetzt durch die Spiegelstriche „
 - Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie
 - die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden bezeichnet als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten).“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verordnung durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten ist nur zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie:

 - gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie vorliegt oder
 - gemäß Anlage I Nummer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.

Über die oben definierten Indikationsbereiche hinaus ist eine Verordnung auch dann zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM Version 2017 vorliegt und eine Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgt.“
 - c) Im neuen Absatz 4 wird im Satz 2 hinter der Angabe „2017“ folgende Fußnote eingefügt:

„Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, Version 2017“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt des Krankenhauses“ ersetzt durch die Wörter „das Krankenhaus“.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „der einweisenden Ärztin oder dem einweisenden Arzt verlängert werden“ ersetzt durch die Angabe „der einweisenden Ärztin, dem einweisenden Arzt, der einweisenden Vertragspsychotherapeutin oder dem einweisenden Vertragspsychotherapeuten verlängert werden (§ 115a Absatz 2 Satz 3 SGB V in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V)“.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Arztpraxis“ die Wörter „sowie Vertragspsychotherapeutinnen oder Vertragspsychotherapeuten“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „SGB V“ die Angabe „in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V“ eingefügt.
- f) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Krankenhaus hat die einweisende Ärztin, den einweisenden Arzt, die einweisende Vertragspsychotherapeutin oder den einweisenden Vertragspsychotherapeuten über die vor- und nachstationäre Behandlung sowie diese und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnisse mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten unverzüglich zu unterrichten (§ 115a Absatz 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V).“
- g) In Absatz 8 werden die Wörter „die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt“ ersetzt durch die Wörter „das Krankenhaus“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - aa) werden die Wörter „Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Die Vertragsärztin, der Vertragsarzt, die Vertragspsychotherapeutin oder der Vertragspsychotherapeut“ und
 - bb) wird vor den Wörtern „häuslichen Krankenpflege“ der Klammerzusatz „(psychiatrischen)“ eingefügt.
 - cc) wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) eine (weitere) Vertragsärztin, einen (weiteren) Vertragsarzt (bei Bedarf mit entsprechender Zusatzqualifikation), eine Schwerpunktpraxis, eine (weitere) Vertragspsychotherapeutin oder einen (weiteren) Vertragspsychotherapeuten,“
 - dd) wird nach Buchstabe k folgender neuer Buchstabe l eingefügt:

„l) Medizinische Behandlungszentren (§ 119c SGB V),“
 - ee) werden die bisherigen Buchstaben l und m zu den Buchstaben m und n,
 - ff) werden in dem neuen Buchstaben m die Wörter „bei einer anderen Vertragsärztin, einem anderen Vertragsarzt oder in einem Krankenhaus“ gestrichen und
 - gg) wird in dem neuen Buchstaben n das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma sowie nach dem Wort „Vertragsarzt“ die Wörter „, der verordnenden

Vertragspsychotherapeutin oder dem verordnenden
Vertragspsychotherapeuten“ eingefügt.

4. In den §§ 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Vertragsärztin“ das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma sowie nach dem Wort „Vertragsarzt“ die Wörter „, die Vertragspsychotherapeutin oder der Vertragspsychotherapeut“ eingefügt.
5. In § 5 werden in der Überschrift die Wörter „von Vertragsärztin oder Vertragsarzt und“ ersetzt durch die Wörter „mit dem“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Vertragsärztin“ das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma sowie nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, die behandelnde Vertragspsychotherapeutin oder der behandelnde Vertragspsychotherapeut“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Vertragsärztin“ das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma sowie nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, von der Vertragspsychotherapeutin oder vom Vertragspsychotherapeuten“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken